

daß kein Hostienteilchen an den Fingern klebt, oder daß ein solches Hostienteilchen durch entsprechendes Abstreifen der Finger auf die Patene gelegt wird.

Wenn das genau beachtet wird, scheint es weder außerhalb noch gegen den Geist des Gesetzes zu sein, wenn die Ablutio der Finger über dem Kelch, die der Priester anschließend zu konsumieren hat, unterlassen wird. Denn in diesen Fällen fehlt der Grund zur Ablutio der Finger ebenso wie für das Schließen der Finger, d. h., es besteht keine Gefahr, daß ein Hostienteilchen verlorengeht oder entehrt wird.

Für diese Lösung sprechen auch hygienische Gründe, besonders nach dem Austeilen der Kommunion.

Aus „Notitiae“ Nr. 39, April 1968, Seite 133 ff.

ZUR INSTRUKTION ÜBER DEN KULT DES EUCHARISTISCHEN MYSTERIUMS

Zur Nr. 32:

109. Wann kann ein Priester, der schon zelebriert hat, die hl. Kommunion unter beiden Gestalten empfangen?

Antwort: Die Instruktion über den Kult des eucharistischen Mysteriums erlaubt in Nr. 32, 7 dem Diakon und dem Subdiakon, „*der seinen Dienst in der Missa pontificalis oder sollemnis ausübt*“, die hl. Kommunion unter beiden Gestalten. Es handelt sich hier um wirkliche Diakone und Subdiakone. Wenn daher ein Priester den Dienst eines Diakons oder Subdiakons ausübt und schon zelebriert hat und noch zelebrieren wird, darf er die hl. Kommunion unter beiden Gestalten nicht empfangen.

Im Fall der Konzelebration ist die Verfügung dagegen weiter. Die Kommunion unter beiden Gestalten kann „*allen gereicht werden, ... die einen wirklichen liturgischen Dienst ausüben*“ (Nr. 37, 8). In diesem Fall können alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, zur hl. Kommunion unter beiden Gestalten zugelassen werden, auch wenn sie Priester sind, die schon zelebriert haben oder noch zelebrieren werden.

Zur Nr. 62:

110. Können während der Aussetzung des Allerheiligsten Gebete zu Ehren der seligen Jungfrau Maria oder der Heiligen zugelassen werden?

Antwort: Bis jetzt war es in gewissen Gemeinschaften und Vereinigungen üblich, vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Gebete zu Ehren der seligen Jungfrau Maria zu verrichten, beispielsweise den Rosenkranz, oder Bittgebete zu den Heiligen, z. B. die Allerheiligenlitanei, eine Novene zur Vorbereitung auf das Fest eines Heiligen usw.

Nun taucht die Frage auf, ob das dem Buchstaben und dem Geist der Instruktion über den Kult des eucharistischen Mysteriums konform ist.

Von der einen Seite wird bemerkt, daß im Text der Instruktion kein Verbot enthalten sei. Von der anderen Seite werden die Worte in Nr. 62 derselben Instruktion: „*Während der Aussetzung ist alles so zu ordnen, daß die dem Gebet obliegenden Gläubigen an Christus den Herrn denken*“, mehr im

einschränkenden Sinn verstanden, so daß sie „... nur an Christus den Herrn denken“ bedeuten.

Das Wörtchen *nur* (unice), das — obwohl es im Text der Instruktion nicht enthalten ist — von den Kommentatoren oft eingefügt wird, gibt aber den Sinn des Gesetzes gut wieder. Der Zweck der gemeinsamen Anbetung vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakrament wird nämlich dann erreicht, wenn Gedanken und Gebet der Gläubigen durch heiliges Schweigen, Lesungen, besonders aus der Hl. Schrift, Gesänge und Gebete auf das eucharistische Geheimnis hingeeordnet werden.

Andere fromme Übungen lenken — obwohl sie gut und empfehlenswert sind — die Aufmerksamkeit auf andere Objekte und sollen deshalb zu anderer Zeit verrichtet werden, etwa vor oder nach der Anbetung und dem sakramentalen Segen.

Selbst der marianische Rosenkranz ist ein marianisches Gebet zu nennen, das sich nicht an Christus wendet. Dagegen ist nichts einzuwenden, daß man beim Beten des englischen Grußes die Geheimnisse Christi betrachten soll. Denn der wesentliche Teil dieser Gebetsform besteht in dem immer wieder an die selige Jungfrau gerichteten Gebet. Diese fromme Gebetsübung bedürfte übrigens irgendwie einer neuen Überlegung, damit eine vollere Übereinstimmung von Wort und Herz des Beters erreicht wird.

111. Können vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Vespern gesungen werden?

Antwort: Mancherorts pflegte man, besonders an Sonntagen, gleich nach der Vesper den eucharistischen Segen zu geben. Nach Erscheinen der Instruktion hat man gelegentlich folgende Ordnung eingeführt: Am Beginn Aussetzung, dann die Vesper und am Schluß Segen. Das scheint mit dem, was vorhin (Nr. 110) gesagt worden ist, nicht übereinzustimmen. Die Abfolge kann besser geordnet werden.

Der eucharistische Segen darf nicht als Abschluß der Vesper erscheinen. Er kann am Sonntag nützlicher seinen Platz als selbständige liturgische Handlung haben, zu der die Gläubigen zum Gotteslob eingeladen werden. Es kann daher nach der Vesper ausgesetzt und nach einiger Zeit der stillen Anbetung der Segen gegeben werden. Wenn während der Vesper eine Schriftlesung mit Homilie gehalten worden ist, scheint sie sicherlich nicht wiederholt werden zu müssen.

Besser wäre es, wenn entsprechend den örtlichen und personellen Gegebenheiten zwischen der einen und der anderen liturgischen Handlung ein zeitlicher Zwischenraum beobachtet würde.

Zur Nr. 65:

112. Ist während der Predigt vor die Monstranz ein Velum zu stellen?

Antwort: Predigten vor dem Allerheiligsten sind verboten. „Die Homilie oder die kurzen Ermahnungen“, von denen die Instruktion spricht, sind keine Predigten, sondern kurze Erklärungen der gelesenen Texte. Erklärungen „die zu einem besseren Verständnis des eucharistischen Mysteriums führen sollen“. Während diese gehalten werden, braucht man kein Velum vor die Monstranz zu stellen, wie keines vorgestellt wird, wenn Texte der Heiligen Schrift gelesen werden.

113. Ist es erlaubt, bei längerer Aussetzung das Allerheiligste öfter als zweimal am Tag einzusetzen?

Antwort: Die Schwierigkeit kommt daher, daß es bei den heutigen Gegebenheiten schwer ist, durch mehrere Stunden ständig eine größere Beteiligung zu erreichen, sondern nur zu bestimmten Zeiten, z. B. frühmorgens, mittags und in den Abendstunden. Der Sinn des Gesetzes ist es, zu vermeiden, daß bei feierlicher Aussetzung, vielleicht auch mit einem gewissen äußeren Aufwand, nur der eine oder andere Anbeter anwesend ist. Es scheint nach Möglichkeit günstiger, zu bestimmten Stunden gemeinsame Anbetungszeiten festzusetzen und eine größere Zahl von Anbetern zusammenzurufen, als die Anbeter in kleinen Gruppen auf die verschiedenen Stunden zu verteilen. Für diesen Fall kann das allerheiligste Sakrament während der *Nacht* und zweimal am Tag reponiert werden, während es ausgesetzt ist, wenn die Gläubigen zahlreich anwesend sind. Eine öftere Repositio soll vermieden werden.

In Ordensgemeinschaften, die satzungsgemäß ewige Anbetung haben, scheint es nicht dem Gesetz zu widersprechen, daß außer den Anbetungszeiten der ganzen Gemeinschaft nur wenige Ordensangehörige nacheinander vor dem Allerheiligsten Anbetung halten.

VERSCHIEDENES

114. Dürfen die Gläubigen während des laut gesprochenen Canon Missae mit *Amen* antworten?

Antwort: Der Canon muß vom zelebrierenden Priester allein gebetet werden, denn er ist das priesterliche Gebet. Dem Priester stehen deshalb auch die Schlußformeln *Durch Christus unsern Herrn* mit abschließendem *Amen* zu.

Es ist aber schwierig, das spontane *Amen* der Gläubigen zu behindern; und wenn sie gebeten werden, das *Amen* während des Canon nicht zu sprechen, ist zu befürchten, daß sie sich an der Schlußdoxologie nicht beteiligen. Die Gläubigen sollen deshalb nicht beunruhigt werden, wenn sie während des Canon spontan mit *Amen* antworten.

115. Sind gewisse Eigenheiten in den Rubriken der Totenmessen und an Ferialtagen weiterhin beizubehalten?

Antwort: Die *Instructio altera* vom 4. Mai 1967 hat auch für die Totenmessen denselben Abschluß der Messe verfügt. Einige Eigenheiten der Totenmessen und der Messen an Ferialtagen sind jedoch geblieben: das Evangelienbuch wird nicht geküßt, das Wasser wird nicht gesegnet, zu den Orationen wird gekniet.

Es scheint dem Geist des Gesetzes nicht völlig entgegen zu sein, wenn auch in diesen Fällen Einheitlichkeit herrscht und in den Messen für Lebende und für Verstorbene dieselben Regeln eingehalten werden.

Dieselbe Überlegung gilt auch für die Regel des Knien zu den Orationen an Bußtagen und in Totenmessen. Ja, es wird sich für die Teilnahme und Aufmerksamkeit der Gläubigen nützlich erweisen, wenn mehrfache Änderungen bei denselben Riten vermieden werden. Deshalb scheint es zweckmäßiger, zu den Orationen nicht zu knien, ausgenommen jene Tage und Fälle, in denen die Gläubigen durch den Ruf *Beuget die Knie* zum Knien eingeladen werden.